

Wahlbekanntmachung Nr. 1
für den Wahlkreis 34 – Osterholz-Verden –
zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017

Bezugnehmend auf das Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 23. ÄndG vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1062) und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 Zehnte ÄndVO vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255), gebe ich Folgendes bekannt:

1. Kreiswahlleitung

Für die am 24. September 2017 stattfindende Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ist für den Wahlkreis 34 – Osterholz-Verden – ernannt worden als

Kreiswahlleiterin: Erste Kreisrätin Regina Tryta
Stellvertretender Kreiswahlleiter: Kreisoberamtsrat Gunnar Keller
Dienststelle: Landkreis Verden
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
Tel.: (04231) 15 114 oder 15 218.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere dazu auf, die Wahlvorschläge für die Bundestagswahl frühzeitig einzureichen (§ 32 Abs. 1 BWO).

Die **Kreiswahlvorschläge** für den Wahlkreis 34 – Osterholz-Verden – müssen bei mir (Landkreis Verden, Kreiswahlleiterin, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden [Aller]), eingereicht werden. Die **Landeswahlvorschläge** sind bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, den 17.07.2017 um 18 Uhr (§ 19 BWG).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeswahlvorschläge nur von Parteien eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens

Montag, den 19.06.2017, 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG) In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 BWG).

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 (zu § 34 Abs. 1 BWO) eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 S. 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 S. 1 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages durch eine Bescheinigung der Gemeinde nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf lediglich einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen.

Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 S. 4 BWO).

Den Kreiswahlvorschlägen sind beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 17 und 18 BWO);
 - eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Verden (Aller), den 03. März 2017

LANDKREIS VERDEN
Die Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 34 – Osterholz-Verden –



Tryta